GEWERBEVEREIN TEUFEN

Statuten

I ALLGEMEINES

Art. 1 Name

Der Gewerbeverein Teufen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Teufen AR.
Er bildet eine Sektion des Gewerbeverbandes Appenzell Ausserrhoden.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der selbständigen Gewerbetreibenden des Handwerks, des Detailhandels, der Dienstleistungsbetriebe, der Industrie und freier Berufe zu Förderung und Wahrung wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Interessen gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Gruppierungen.
Der Gewerbeverein vertritt bei Geschäften die das Gewerbe tangieren dessen politische Position oder gibt Empfehlungen bei Wahlen und Abstimmungen ab.
Er fördert die Aus- und Weiterbildung der Lehrlinge sowie der Mitglieder.

II ORGANISATION

Art. 3 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsprüfungskommission

Art. 4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im März stattfinden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn

- Es der Vorstand für nötig erachtet
- Auf Verlangen von mind. 1/5 aller Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
In dringenden Fällen kann die Frist auch auf minimal 10 Tage verkürzt werden.

Art. 5 Geschäfte

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung und Bericht der GPK
5. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
6. Erteilung von ausserordentlichen Krediten und Vollmachten
7. Budget
8. Wahlen:
   - Vorstand
   - Präsident
   - Geschäftsprüfungskommission
   - Delegierte
9. Mutationen
10. Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen
11. Tätigkeitsprogramm
12. Statutenrevision
13. Verschiedenes und Umfrage

Art. 6 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor deren Durchführung schriftlich einzureichen.

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

An Versammlungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, wenn diese Statuten für ein bestimmtes Geschäft kein anderes Quorum vorsehen.

Kommt das absolute Mehr aufgrund von Enthaltungen nicht zustande, entscheidet in einem zweiten Abstimmungs- oder Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche die Berufssparten angemessen vertreten. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und wenigstens einem Beisitzer. Der Vorstand und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Aufgabenverteilung.

Art. 9 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor. Für ausserordentliche Ausgaben verfügt er auf eigene Ermächtigung über eine Finanzkompetenz in der maximalen Höhe von 20% vom Jahresbudget.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Kassier oder Aktuar. Im Verkehr mit Bank und Post führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatz. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die GPK überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens ein Mitglied der GPK muss an der Mitgliederversammlung anwesend sein.

Art. 11 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes können entsprechend ihrer Beanspruchung entschädigt werden. Allfällige Entschädigungen werden im Rahmen des Budgets von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die effektiven Aufwendungen der Vorstandsmitglieder (Telefon, Kopien, Porti) werden separat vergütet.

Als Entschädigung für die geleistete Arbeit im vergangenen Vereinsjahr wird ein Vorstandsessen in einem örtlichen Restaurant durchgeführt.

Mitglieder die an Tagungen, Versammlungen oder andere Anlässe delegiert werden, können angemessen entschädigt werden.

Art. 12 Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab. Sie ist der GPK rechtzeitig vorzulegen

Art. 13 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Kapitalerträgen
- Sonstigen Zuwendungen

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 14 Mitgliedschaft

Der Gewerbeverein Teufen besteht aus:

a) Aktivmitgliedern

   Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen, juristischen und ortsansässigen Personen des selbstständigen Gewerbes, der Industrie, des Detailhandels, der Dienstleistung, freier Berufe sowie weiterer, dem Gewerbe nahestehender Organisationen und Personen offen.

b) Gönnern

Weitere Personen, die dem Gewerbe nahestehen können dem Verein ohne weitere Verpflichtungen und ohne Stimmrecht durch Bezahlung des Gönnerbeitrages beitreten.

Art. 15 Ein- und Austritt

Der Eintritt in den Gewerbeverein erfolgt durch Antrag an den Vorstand. Die definitive Entscheidung über den Eintritt wird durch die nächste Mitgliederversammlung getroffen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Wegzug (Sitzverlegung) oder Betriebsaufgabe.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Die Beiträge sind bis zum Austritt zu entrichten.

Art. 16 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Es steht ihm ein Rekurs Recht an die nächste Mitgliederversammlung zu. In einem solchen Fall benötigt eine Abweisung des Rekurses 2/3 aller anwesenden Stimmen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Statutenrevision

Änderungen der Statuten sind von der Mitgliederversammlung zu beschliessen. Anträge sind dem Vorstand auf Ende des Vereinsjahres einzureichen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

Statutenänderungen brauchen ein Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 18 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist dem kantonalen Gewerbeverband von Appenzell Ausserrhoden zu Gunsten einer gleichwertigen Neugründung zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Genehmigt an der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. März 2017.

Der Präsident	Der Aktuar
Oliver Hörler	Hansruedi Waldburger